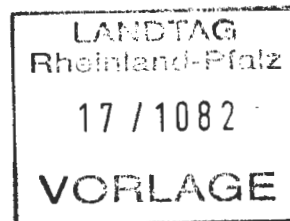




GStB

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz • Postfach 2125 • 55011 Mainz

An die Damen und Herren des  
Innenausschusses des  
Landtages Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



Unsere Zeichen  
070-01/AP/rg

- zu Drs. 17/2080 -

Mainz, den  
23.02.2017

**Landesgesetz über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Gerolstein,  
Hillesheim, Obere Kyll und Prüm;  
Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
(Drucksache 17/2080)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zuleitung des vorgenannten Gesetzesentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Im Zuge der Umsetzung der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform und der damit verbundenen Gebietsveränderungen auf der Ebene der Verbandsgemeinden ist nach Ansicht des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz von zentraler Bedeutung, dass diese seitens der betroffenen Verbandsgemeinden freiwillig erfolgen und den Willen der Ortsgemeinden berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund der außergewöhnlich schwierigen finanziellen Situation der Verbandsgemeinde Obere Kyll und dem sich daraus ergebenden dringenden Handlungsbedarf sehen wir in der geplanten Gebietsneuordnung eine sachdienliche Lösung. In einem annähernd vergleichbaren Fall, der Gebietsneuordnung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg, ist der Landesgesetzgeber bereits einen ähnlichen Sonderweg vor dem Hintergrund der Finanzstrukturen gegangen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass aufgrund der anhaltenden Diskussion über die Umsetzung der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform und der damit verbundenen unklaren Lage in der Vergangenheit Investitionsvorhaben der Gemeinden zurückgestellt

... / 2



Blatt

2

Zum Schreiben vom  
23.02.2017

wurden und die Entwicklung der Gemeinden und Städte in der Region ins Stocken geraten ist. Hier sollte nunmehr zeitnah eine Regelung des Gesetzgebers erfolgen.

Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes regen wir an, im Rahmen des finanziellen Ausgleichs eine Nachjustierung vorzunehmen, wie dies z. B. im Falle der Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn erfolgte. Hier wurden trotz Neugliederung im Rahmen gesetzlicher Zwangsfusionen Finanzhilfen gerade vor dem Hintergrund der hohen Verschuldung gewährt. Diesem Gedanken folgend sollte zu den im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Mitteln, die Ausfluss des Anreizgedankens für freiwillige Zusammenschlüsse darstellen, vor dem Hintergrund der hohen Verschuldung, insbesondere der Verbandsgemeinde Obere Kyll, weitere Mittel gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Manns  
Verbandsdirektor